

**Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung
über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein –
Fortschreibung 2021
Vom 5. Februar 2025**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 und 7 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405), verordnet die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags:

Artikel 1

Die Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25. November 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1409), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird die Angabe „<https://www.schleswig-holstein.de/raumordnungsplaene>“ durch die Angabe „www.schleswig-holstein.de/landesentwicklungsplan“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
 - b) Im Satz 2 wird die Angabe „<https://www.schleswig-holstein.de/raumordnungsplaene>“ durch die Angabe „www.schleswig-holstein.de/landesentwicklungsplan“ ersetzt.
3. Die Anlage Plantext des Landesentwicklungsplans einschließlich Begründung (Teile A und B) wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem Deckblatt wird das folgende Vorblatt eingefügt:

„Anlage 1 (zu § 1 der Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021)
Plantext des Landesentwicklungsplans einschließlich Begründung (Teile A und B)“.

b) Im Inhaltsverzeichnis wird unter „Anhang“ nach der Angabe „Anlage 3“ die Angabe „Anlage 3a“ eingefügt.

c) Im Kapitel 3.6.1 wird Absatz 3 wie folgt geändert:

aa) Im Satz 4 werden die Wörter „zu zwei Drittel“ durch die Wörter „zur Hälfte“ ersetzt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Gleiches gilt für andere, kleine Wohneinheiten in flächensparender Bauweise.“.

d) Im Kapitel 3.6.1 wird die Begründung B zu 3 wie folgt geändert:

aa) Der vierte Absatz erhält die folgende Fassung:

„Zur Förderung einer geringeren Inanspruchnahme von Flächen (Kapitel 3.9 Absatz 3 und 4) durch verdichtete und flächensparende Bauweisen sollen die in der amtlichen Baufertigstellungsstatistik erfassten Wohneinheiten, die in Mehrfamilienhäusern (Gebäude mit drei und mehr Wohnungen), in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden (zum Beispiel durch Dachgeschossausbau) entstehen, nur zur Hälfte auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden.“.

bb) Nach dem vierten Absatz werden folgende Absätze angefügt:

„Um außerdem einen Anreiz zu geben, mehr Wohnangebote für kleine Haushalte, insbesondere von jungen und älteren Menschen zu schaffen, sollen kleine Wohneinheiten, die in anderen flächensparenden Bauweisen entstehen, ebenfalls nur zur Hälfte auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden. Als Richtgröße gelten 50 qm Wohnfläche pro eigenständiger Wohneinheit. Da diese Wohneinheiten in der Baufertigstellungsstatistik nicht gesondert ausgewiesen werden, ist für die verringerte Anrechnung bereits realisierter Wohneinheiten ein geeigneter Nachweis von den Gemeinden zu erbringen und die Umsetzung geplanter Vorhaben durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel vorhabenbezogene Bebauungspläne, städtebauliche Verträge) sicherzustellen.“.

Die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen bezüglich einer Verringerung der Anrechnung bestimmter Wohneinheiten (ein Halb statt zwei Drittel) hat unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 8 Absatz 2 ROG genannten Kriterien, sofern sie von der Planänderung betroffen sein können, ergeben, dass von einer Verringerung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Anlage 3a).

Falls Gemeinden ihren wohnbaulichen Entwicklungsrahmen voll ausschöpfen und dabei Wohneinheiten entstehen, die vermindert angerechnet werden, können zwar insgesamt mehr neue Wohnungen als bislang entstehen. Ob und in welchem Ausmaß dadurch allerdings zusätzlich Fläche in Anspruch genommen würde, hängt von der Art des Wohnungsbaus ab und kann erst im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung eingeschätzt werden, da erst auf dieser Ebene konkrete Festlegungen zum Wohnungsbau getroffen werden. Auf Ebene des Landesentwicklungsplans lässt sich einschätzen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, da durch die verringerte Anrechnung voraussichtlich nur wenige zusätzliche Wohneinheiten geschaffen werden können. Zudem dürfte sich eine Zunahme verdichteten Wohnungsbaus auch positiv auf die Flächenneuanspruchnahme auswirken.

Negative Umweltauswirkungen, zum Beispiel im Hinblick auf Verdichtung und zusätzliche Infrastrukturbedarfe, lassen sich ebenfalls auf kommunaler Ebene im Rahmen der Bauleitplanung vermeiden. Eine Betroffenheit gesetzlich geschützter Gebiete kann erst auf kommunaler Ebene geprüft werden.

Eine Alternative zu einer verringerten Anrechnung wäre, die betreffenden Wohneinheiten gar nicht auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen anzurechnen. Dies dürfte tendenziell zu einer höheren zusätzlichen Flächenanspruchnahme führen und außerdem die Konzentration der Wohnungsbauentwicklung auf die festgelegten Schwerpunkte (Absatz 2) erschweren.

Im Hinblick auf die Deckung eines im gesamten Land wachsenden Bedarfs an kleinen Wohneinheiten ist die verringerte Anrechnung

kleiner Wohneinheiten positiv zu bewerten. Sie bietet einen Anreiz, mehr kleine Wohnungen in flächensparender und verdichteter Bauweise zu bauen, für die es aufgrund der demografischen Entwicklung einen wachsenden Bedarf gibt. Die Änderungen tragen somit zu einer bedarfsgerechteren Planung bei.“.

- e) Im Anhang wird nach der Anlage 3 die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 3a eingefügt.
4. In der Anlage Hauptkarte des Landesentwicklungsplans (Teil C) wird vor der Überschrift die Angabe „Anlage 2 (zu § 1 der Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021) Hauptkarte (Teil C)“ eingefügt.
5. Die Anlage Umweltbericht des Landesentwicklungsplans (Teil D) wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem Deckblatt wird das folgende Vorblatt eingefügt:

„Anlage 3 (zu § 1 der Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021) Umweltbericht (Teil D) und Zusammenfassende Erklärung“.
 - b) Im Kapitel 4.2.4 werden in der Tabelle 4-2 in der Spalte „Änderungen gegenüber Landesentwicklungsplan 2010“ in der Zeile zu „3.6.1 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden“ die Wörter „zu zwei Drittel“ durch die Wörter „zur Hälfte“ ersetzt.
 - c) Im Kapitel 4.2.4.3.1 wird der Abschnitt „Wesentliche Änderungen/ Ergänzungen“ wie folgt geändert:
 - aa) Im Satz 10 werden die Wörter „zu zwei Drittel“ durch die Wörter „zur Hälfte“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 10 wird folgender Satz eingefügt:

„Gleiches gilt für andere, kleine Wohneinheiten in flächensparender Bauweise.“.
 - d) Im Kapitel 4.2.4.3.1 wird der Abschnitt „Umweltauswirkungen“ wie folgt geändert:

aa) Im Satz 8 werden nach dem Wort „Geschosswohnungen“ die Wörter „und kleinen Wohneinheiten in flächensparender Bauweise“ eingefügt.

bb) Nach Satz 8 wird folgender Satz eingefügt:

„In diesem Zusammenhang wird im Plantext des Landesentwicklungsplans einschließlich Begründung (Teile A und B) auf dessen Anlage 3a zu Kapitel 3.6.1 Begründung B zu 3 hingewiesen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. Februar 2025

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Anhang

zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe e

Anlage 3a

zu Kapitel 3.6.1 B zu 3:

Überschlägige Umweltprüfung zu den Änderungen in Kapitel 3.6.1 Absatz 3 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein- Fortschreibung 2021 (LEP 2021)

Gemäß § 8 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 8 Absatz 2 ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden.

Im Folgenden werden in diesem Kontext die Auswirkungen der geringfügigen Änderungen des Kapitels 3.6.1 Absatz 3 LEP 2021 in Bezug auf den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP 2021) und unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 2 zu § 8 Absatz 2 ROG geprüft.

Diese Kriterien sind:

1. **Merkmale des Raumordnungsplans**, insbesondere in Bezug auf
 - 1.1 das Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;
 - 1.2 das Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;
 - 1.3 die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
 - 1.4 die für den Raumordnungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;
 - 1.5 die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

- 2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
- 2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
- 2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);
- 2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;
- 2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;
- 2.6 folgende Gebiete:
 - 2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,
 - 2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,
 - 2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.6.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - 2.6.7 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 dieses Gesetzes,

2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Das zusammengefasste Ergebnis der Prüfung ist Teil der Begründung zu Kapitel 3.6.1 Absatz 3. Die Überschlägige Umweltprüfung wird als Anlage zu Kapitel 3.6.1 B zu 3 dem Landesentwicklungsplan beigefügt.

Zu 1. Merkmale des Raumordnungsplans

Ziel der veränderten Anrechnung auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen ist es, einen Anreiz für mehr verdichteten und flächensparenden Wohnungsbau außerhalb der Schwerpunkte für den Wohnungsbau zu setzen und die Planung und den Bau von kleinen Wohnungen zu unterstützen, für die es landesweit einen wachsenden Bedarf gibt.

Die veränderte Anrechnung auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen, der für alle Gemeinden gilt, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, beeinflusst nachfolgende **Entscheidungen** der Kommunen über die Nutzung wohnbaulicher Entwicklungsmöglichkeiten und damit verbunden auch die **Inanspruchnahme von Ressourcen** (Kriterium 1.1 in Anlage 2 zu § 8 Absatz 2 ROG).

Indem auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, sowie andere kleine Wohneinheiten in flächensparender Bauweise nur noch zur Hälfte statt bislang zu zwei Drittel angerechnet werden, können in den betroffenen Gemeinden gegebenenfalls mehr Wohneinheiten als bislang realisiert werden. Im Vergleich zu den Festlegungen im LEP 2021 kann dadurch unter Umständen auch mehr Fläche in Anspruch genommen werden. Durch verdichtete und flächensparende Bauweisen, wie sie der LEP 2021 im Kapitel 3.9 Absatz 4 und 5 fordert, kann dem seitens der Kommunen durch konkrete Festlegungen zum Wohnungsbau im Rahmen ihrer verbindlichen Bauleitplanung aber entgegengewirkt werden.

Die Auswirkungen der veränderten Anrechnung (ein Halb statt zwei Drittel) auf andere **Pläne und Programme** (1.2), wie die Bauleitplanungen der Gemeinden, werden nicht sehr groß sein. Bezogen auf die Zahl an Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, die im Zeitraum 2019 bis 2022 in den vom wohnbaulichen Entwicklungsrahmen betroffenen Gemeinden gebaut worden sind (insgesamt 2.682), hätte die geplante geringere Anrechnung lediglich dazu geführt, dass pro Jahr in Schleswig-Holstein nur etwa 110 Wohnungen weniger auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet worden wären als bei einer Berücksichtigung zu zwei Dritteln (LEP 2021). Der Bau von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern in Schleswig-Holstein findet zu fast 90 Prozent in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau statt (Zentrale Orte et cetera), für die der wohnbauliche Entwicklungsrahmen nicht gilt. Auch von der verringerten Anrechnung anderer kleiner Wohneinheiten mit einer Richtgröße von 50 Quadratmetern Wohnfläche und in flächensparender Bauweise sind keine großen Auswirkungen zu erwarten, da sie außerhalb von Mehrfamilienhäusern und Wohnheimen selten sind.

Trotzdem ist gegenüber den Festlegungen im LEP 2021 grundsätzlich eine **Zunahme der Flächenneuanspruchnahme** mit den damit verbundenen negativen **Umweltauswirkungen** auf die entsprechenden ökologischen Funktionen sowie gegebenenfalls auf die Erholungsfunktion oder auf Kulturgüter möglich. Negative Wirkungen infolge einer verstärkten Innenentwicklung, zum Beispiel im Hinblick auf die Verschlechterung der Luftqualität oder auf den Verlust von Freiräumen, beispielsweise mit Bedeutung für das innerörtliche **Klima**, müssen im Rahmen der Detailplanung auf der kommunalen Ebene (verbindliche Bauleitplanung) näher geprüft und soweit möglich vermieden werden. Gleiches gilt für negative Einflüsse auf die **menschliche Gesundheit** (1.4) beispielsweise durch Verlust von Freiräumen für die siedlungsnaher Erholung.

Eine Zunahme von Wohneinheiten in flächensparender und verdichteter Bauweise trägt aber trotz möglicher punktueller negativer Umweltauswirkungen in der Gesamtbetrachtung zu einer **nachhaltigen Entwicklung des Wohnungsbaus** (1.3) bei.

Die geringfügigen Änderungen im Kapitel 3.6.1 Absatz 3 lassen auf dieser Prüfebene keinen Einfluss auf die **Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften** (1.5) erkennen. Eine inhaltliche und räumliche Konkretisierung

der Auswirkungen kann erst im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinden abgeschätzt und in der Folge vermieden oder minimiert werden.

Zu 2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete

Auf Ebene des Landesentwicklungsplans sind die Umweltauswirkungen der Planänderung in ihrer Tendenz einschätzbar. Genauere Aussagen zur **Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Umweltauswirkungen** sind hingegen erst auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung möglich, da erst hier Art und Ausgestaltung des Wohnungsbaus definiert werden. Gleiches gilt für den **kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter** (2.2) der Auswirkungen.

Auch die **Risiken für die Umwelt** (2.3) einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie der **Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen** (2.4) können wie bereits im ersten Teil der Prüfung dargestellt, auf der Planungsebene der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der räumlichen Konkretisierungen abgeschätzt und vermieden oder vermindert werden.

Bei der Prüfung der Betroffenheit einzelner Schutzgebiete durch die verringerte Anrechnung auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen ist zu beachten, dass die Regelungen des Kapitels 3.6.1 übergeordnete, richtungsweisende Vorgaben für die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinden darstellen. Diese sind nicht örtlich konkretisiert und haben keine direkten Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete, Nationalparke, Wasserschutzgebiete oder auch Denkmalschutzbelange (2.5 – 2.6.7, 2.6.9).

Die veränderte Anrechnung auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen hat zudem keinen unmittelbaren Einfluss auf die **Zentralen Orte** (2.6.8), da die Regelungen des Kapitels 3.6.1 Absatz 3 nicht für diese anzuwenden sind. Eine schwerpunktmäßige Verlagerung des Wohnungsbaus weg von den Schwerpunkten für den Wohnungsbau hin zu Gemeinden mit wenig Versorgungsinfrastruktur ist nicht zu erwarten und wird durch die Änderungen auch nicht ermöglicht.

Alternativenprüfung

Die Änderung der Anrechnung auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen soll dazu beigetragen, den Bedarf an kleinen Wohneinheiten im Land besser zu decken.

Alternativ könnte der Anrechnungsfaktor höher angesetzt werden, wodurch tendenziell weniger Wohnungen gebaut werden könnten und weniger Fläche in Anspruch genommen würde. Allerdings könnte der steigende Bedarf an kleinen Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern in Gemeinden, die den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen beachten müssen, dort unter Umständen nicht ausreichend gedeckt werden. Stattdessen müssten die benötigten Wohnungen in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau entstehen, was dort zu mehr Flächenverbrauch verbunden mit anderen Umweltauswirkungen führen würde.

Ergebnis

Die Verringerung des Anrechnungsfaktors auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen kann auf der kommunalen Planungsebene zu negativen Effekten für die Umwelt führen, da unter bestimmten Voraussetzungen in einigen Gemeinden mehr Wohnungsbau und dadurch mehr Flächenneuanspruchnahme als bislang möglich wären. Die Betonung einer verdichteten und flächensparenden Bauweise sowie das gleichzeitig geltende Ziel der Innenentwicklung wirken einer Zunahme der Flächenneuanspruchnahme jedoch entgegen. Negative Effekte lassen sich außerdem durch eine geeignete Detailplanung auf kommunaler Ebene verringern. Festzuhalten ist, dass eine konkrete Einschätzung zu den Umweltauswirkungen der Planänderung (verringerte Anrechnung bestimmter Wohneinheiten auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen) im Vergleich zu den Regelungen des LEP 2021 generell erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung möglich ist.

Auf Ebene des Landesentwicklungsplans sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Die Planänderung stellt nur eine geringe Absenkung der Anrechnung bestimmter Wohneinheiten dar, und kleine Wohneinheiten mit der Richtgröße von 50 Quadratmetern kommen nur in Ausnahmefällen vor und beanspruchen nur wenig Fläche. Die voraussichtlich nur geringe Zahl an Wohneinheiten, die aufgrund der Planänderung zusätzlich gebaut werden, führt landesweit zu keiner erheblichen Zunahme der Flächenneuanspruchnahme. Zudem stellt der Grundsatz in Kapitel

3.9 Absatz 3 G, die maximale Inanspruchnahme neuer Flächen in Schleswig-Holstein auf unter 1,3 Hektar pro Tag bis 2030 zu reduzieren, eine übergeordnete Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme dar. Die verringerte Anrechnung befördert verdichtete und flächensparende Bauweisen und kann damit unter Umständen auch zu weniger Flächenneuanspruchnahme führen. Positiv ist außerdem zu bewerten, dass durch die Planänderung ein Anreiz zur Deckung des wachsenden Bedarfs an kleinen Wohneinheiten geschaffen wird.

Die überschlägige Prüfung zu den Umweltauswirkungen der Planänderung führt zu dem Ergebnis, dass von der Verringerung der Anrechnung bestimmter Wohneinheiten (von zwei Drittel auf ein Halb) **voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten sind.